



Hauptausschuss

73. Sitzung (öffentlich)

12. November 2009

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:50 Uhr

Vorsitz: Werner Jostmeier (CDU)

Protokoll: Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

	Vor Eintritt in die Tagesordnung	7
	hier: Zu Einzelplan 02, Stichwort: Imagekampagne (Anlage)	
1	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2010	8
	Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 14/9700 und 14/10190	
	<u>Einzelplan 01 - Landtag</u>	8
	Vorlage 14/2861	

Der Ausschuss billigt den Entwurf des Einzelplans 01 mit den Stimmen aller Fraktionen.

<u>Einzelplan 02 – Ministerpräsident</u>	14
Vorlagen 14/2800, 14/2824, 14/2862, 2957	
Allgemeine Aussprache - Stichwort: „Imagekampagne“ (Anlagen 1 und 2)	14
Einzelabstimmung über die Änderungsanträge (Anlage 3)	30
zur lfd. Nr. 1 (Personalhaushalt)	30
Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.	
zur lfd. Nr. 2 (Personalhaushalt)	30
Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.	
zur lfd. Nr. 1 (Sachhaushalt)	30
Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.	
zur lfd. Nr. 2 (Sachhaushalt)	30
Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.	
zur lfd. Nr. 3 (Sachhaushalt)	30
Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.	
zur lfd. Nr. 4 (Sachhaushalt)	31
Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.	

zur lfd. Nr. 5 (Sachhaushalt) 31

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.

zur lfd. Nr. 6 (Sachhaushalt) 31

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.

zur lfd. Nr. 7 (Sachhaushalt) 31

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.

zur lfd. Nr. 8 (Sachhaushalt) 32

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.

zur lfd. Nr. 9 (Sachhaushalt) 32

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.

zur lfd. Nr. 10 (Sachhaushalt) 32

Der Antrag wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen abgelehnt.

Gesamtabstimmung über den Einzelplan 02 32

Der Einzelplan 02 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen angenommen.

2 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) 33

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/10026

- abschließende Beratung und Abstimmung (Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung) -

Der Ausschuss billigt den Gesetzentwurf einstimmig mit den Stimmen aller Fraktionen.

3 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz (Anlage) 34

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

- abschließende Beratung und Abstimmung (Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung) -

Der Ausschuss billigt die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen.

Anschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen zu.

4 Gesetz über die europäische Verwaltungszusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Nordrhein-Westfalen 43

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9955

Der Ausschuss verzichtet auf ein Votum. Er wird die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Kenntnis nehmen. Staatssekretär Brendel wird weitere Fragen zur schriftlichen Beantwortung erhalten.

5	Verschiedenes	45
a)	Entwurf des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Vorlage 14/2883	45
b)	Entwurf eines IT-Staatsvertrages Vorlage 14/2895	45
c)	Vorstellung der neuen Leitungen der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland	45
d)	Reise des Hauptausschusses nach Brüssel am 11./12. Dezember 2009 auf Einladung des Benelux-Parlamentes	45
e)	„Eltern-LAN“	45
f)	„TV-Lernsender“	45
g)	Zuordnung einer Übertragungskapazität für Rundfunk Vorlage 14/2990	46

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

* * *

3 Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz (Anlage)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/9393

- abschließende Beratung und Abstimmung (Beschlussempfehlung an das Plenum zur zweiten Lesung) -

Thorsten Schick (CDU) hebt die mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen angestrebten wesentlichen Modifizierungen hervor. Diese betreffen vor allem die §§ 33 ff.

Dazu zähle unter anderem die nunmehr vorgesehene Absenkung des Schwellenwertes in § 33a Abs. 1 Ziff. 1 von 30 auf 25 vom Hundert - unterhalb dieser Grenze könnten maßgebliche gesellschaftsrechtliche Einflüsse verneint werden - und die Präzisierung sowie Stärkung in Sachen Drittsendezeiten.

Marc Jan Eumann (SPD) erwähnt den Eingang der recht umfangreichen Änderungsanträge erst am frühen Dienstagnachmittag. Da die SPD-Fraktion das Verfahren aber trotzdem nicht verlängern wolle, werde sie kein Abweichen von dem vereinbarten Beratungsfahrplan verlangen, sondern ihre Änderungsanträge - diese habe sie eigentlich in Anbetracht der Änderungsanträge von CDU und FDP formulieren und zur Hauptausschusssitzung vorlegen wollen - zur plenaren Beratung einbringen.

Inhaltlich werde die SPD-Fraktion mit ihren Änderungen dem Trachten nach sehr viel weniger Bürokratie und sehr viel klareren Regelungen Rechnung tragen.

Insgesamt betrachtet erachte seine Fraktion die §§ 33 ff. auch mit den heute von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen als nach wie vor mit der Verfassung nicht vereinbar. Die von den Sachverständigen in der Anhörung vorgetragene schweren verfassungsrechtlichen Bedenken hätten immer noch keine hinreichende Berücksichtigung gefunden.

Im Detail bezieht sich der Abgeordnete dann auf die Einfügung einer Ziff. 3 in § 33a Abs. 2 - „im Einzelfall die Zusage sonstiger gleich wirksamer Mittel (§ 33e)“ -, mit der CDU und FDP gegenüber der LfM nun einen früher abgelehnten Weg, nämlich den, ihr einen größeren Ermessensspielraum zu gewähren, gingen. Ihn interessiere, was sich die Koalitionsfraktionen unter sonstigen gleich wirksamen Mitteln vorstellten. Nur der Hinweis darauf, die Regelung bewusst entwicklungs offen halten zu wollen, erscheine angesichts des Ernstes des Sachverhaltes ein bisschen zu mager; und den Bezug zu § 32b GWB herzustellen, sei vielleicht smart und markiere eventuell einen Pfad, den man weiter gehen könnte, beantworte aber nicht die grundsätzliche Frage nach dem, was die Antragsteller mit „gleich wirksamen Mitteln“ meinten. - Diesem Auskunftsbegehren schließt sich **Claudia Scheler (SPD)** an.

Oliver Keymis (GRÜNE) dankt Marc Jan Eumann für dessen klare Worte. Eine genaue Betrachtung der Änderungen zu §§ 33 ff. habe die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch nicht zugelassen, zumal die Regelungen bei dem Versuch, den Bedenken gerecht zu werden, eine weitere Aufblähung erfahren hätten.

Nach Auswertung der nunmehr von CDU und FDP präsentierten Änderungsanträge werde seine Fraktion über eigene Anträge nachdenken und sich dabei - entsprechend dem in der Vergangenheit gepflegten Gedanken, Medienpolitik gemeinsam zu betreiben - zumindest mit der SPD-Fraktion beraten.

Als positiv werte er die Absenkung des Schwellenwertes von 30 auf 25 vom Hundert, wenngleich sie sich ihm vor dem Hintergrund des Fortbestehens der folgenden Regelungen nicht erschließe. Denn allein der Schwellenwert markiere noch nicht das Problem insgesamt und auch nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken.

Negativ falle für ihn infolgedessen die im Entwurf belassene **Kompensationsklausel** ins Gewicht.

Ferner stellten die Koalitionsfraktionen über die Änderungsanträge in § 33a Abs. 3 zwar einerseits klar, dass es sich bei dem anderen Anbieter um einen privaten handeln müsse, andererseits bleibe - so auch die Ansicht des von den Grünen mit der Begutachtung beauftragten Professors Holznagel - zweifelhaft, ob es gelinge, allein durch das Vorhandensein eines zweiten Anbieters Vielfalt zu gewährleisten, und zwar gerade im Sinne der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts dazu mit Bezug auf den regionalen Bereich.

Grundsätzlicher Überlegungen bedürfe es, ob Fensterprogramme tatsächlich ein wirkungsvolles Mittel zur Vielfaltserzeugung darstellten. Dies erscheine ihm nicht nur vom Ansatz her diskussionswürdig. Vielmehr frage es sich zudem, ob sich Fensterprogramme für einen Veranstalter wirtschaftlich überhaupt rechneten.

Und als nicht unbedingt zielführend beurteile er nach einer ersten Durchsicht auch die in § 33b Abs. 2 neu eingefügte Stufenregelung.

Ein bisschen dränge sich alles in allem der Eindruck auf, es werde mit den Änderungsanträgen weiße Salbe aufgetragen und nur suggeriert, das Problem jetzt bei den Wurzeln zu packen, während im Grundsatz alles beim Alten bleibe. Gerade mit Blick auf die nach wie vor mögliche Konzentration von 100 % Meinungsmacht in einem Verbreitungsgebiet bestehe deshalb der Grundvorwurf fort.

Als interessant bezeichnet der Abgeordnete das bisher im Medienrecht unbekanntes, aus dem Kartellrecht stammende Instrument einer Verpflichtungszusage. Der LfM an dieser Stelle maximale Spielräume zu öffnen, sei unter Umständen reizvoll, allerdings existiere noch Prüfungsbedarf, ob eine solche Konstruktion den einschlägigen Rechtsgrundsätzen genüge.

Am meisten beeindrucke ihn an dem jetzt vorgeschlagenen aber die monströse Bürokratie, streite doch gerade die FDP immer und überall für Bürokratieabbau. Sie mache es noch schwieriger, der Öffentlichkeit und den Betroffenen das von der Medienpolitik mit dem Gesetz Gewollte zu vermitteln.

Dies alles beflügele die Grünen, sich über einen Änderungsantrag Gedanken zu machen, der ganz sicher ganz knackige, ganz nachvollziehbare Regelungen enthalten und der LfM mehr Vertrauen entgegenbringen werde, als CDU und FDP es mit ihrem Konvolut täten.

Auf keinen Fall würden die Grünen die von der Landesregierung beabsichtigte Möglichkeit einer 100%-Marke, sprich: die der Zulassung eines Marktbeherrschers, mittragen.

Nach den Worten von **Ralf Witzel (FDP)** habe sich Änderungsbedarf bei bestimmten Passagen wesentlich aus in der Anhörung vorgetragenen Erwartungen und zweitens daraus ergeben, dass es den Koalitionsfraktionen in der Reflexion des Gesetzesvorhabens der Landesregierung auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten - und eigentlich in Übereinstimmung mit dem auch von SPD und Grünen Geforderten - hilfreich erschienen sei, weitere Regelungen aufzunehmen. Die weitere Ausformulierung beruhe also auf Expertenrat und verfassungsrechtlichen Erwägungen und diene dem Zweck, eine möglichst rechtskonforme Umsetzung des politisch Gewollten zu erreichen. Wenngleich gerade die FDP immer für schlanke Regelungen plädiere, zwängen rechtliche Notwendigkeiten manchmal zu davon abweichendem Vorgehen.

Die Änderungsanträge wiesen auch keine additiven Vorgaben aus, sondern alternative Wege, die eine rechtskonforme und ökonomisch sinnvolle Betätigung im Medienbereich erlaubten.

Zum Verhältnis von Medienrecht und Wirtschaftsrecht werfe er ausdrücklich die Frage auf, was Medienrecht denn anderes sei als auch Wirtschaftsrecht, obschon Medien natürlich eine kulturelle Dimension innewohne und ihr Auftrag in diesem Sinne weiter reiche. Von daher gehöre es sinnvollerweise bei solchen Gesetzesvorhaben im Medienrecht als eine Grundlage dazu, sich an im Wirtschaftsrecht gängigen Vorschriften zu orientieren, wenn es um ökonomische Belange bei medialer Betätigung gehe.

Warum setzten die Koalitionsfraktionen auf einen ergebnisoffenen Prozess? - Weil sich auch Entwicklungen und Rechtsprechung ergebnisoffen vollzögen. Niemand wisse heute um die zukünftige rechtliche Einordnung von Sachverhalten durch die Gerichte, zumal Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland - andere Bundesländer hätten sich bisher als nicht handlungsfähig erwiesen, auf neue Anforderungen zu reagieren - sein Medienrecht konkret modernisiere und damit auch konkrete Maßnahmen zur Stabilisierung der Zeitungslandschaft ergreife.

SPD und Grünen gestehe er als völlig legitim zu, in Kenntnis der von CDU und FDP jetzt eingebrachten Änderungen eigene Änderungsanträge zur plenaren Beratung vorzulegen. Ihn interessiere dennoch schon heute die inhaltliche Linie von SPD und Grünen, und zwar insbesondere angesichts des Verhaltens anderer, SPD-mitregierter Bundesländer, die Konzepte bisher nicht erkennen ließen.

Die Behauptung von Ralf Witzel, Nordrhein-Westfalen kümmerte sich als erstes und einziges Bundesland um ein der digitalen Welt angepasstes Medienrecht, wird von

Claudia Scheler (SPD) angesichts der Tatsache, dass sich außer der der LfM jetzt eingeräumten Befugnis, sich auch um Internetradio zu kümmern - dies tue sie im Übrigen ohne Auftrag bisher schon -, nichts dergleichen am Horizont zeige, in Abrede gestellt. Dabei hätte doch eine solche Novellierung - auch mit Blick auf die Aufsicht - Gelegenheit geboten, ein dem crossmedialen Zeitalter, der Konvergenz der Medien entsprechendes neues Medienrecht zu schaffen. Dies habe die Landesregierung versäumt und sich auf §§ 33 ff. konzentriert. Dabei wäre es doch sehr spannend gewesen, sich mit der Gestaltung von Medienrecht - nicht zuletzt unter dem Aspekt „Medien als Kulturgut“ - in der heutigen Zeit auseinanderzusetzen.

Was die Drittsendezeiten anbelange, hätten Landesregierung und Koalition in der Anhörung offenbar etwas falsch verstanden. Denn unbestritten seien die Drittsenderechte zwar Gegenstand der Diskussion gewesen, aber in einer völlig anderen Richtung, sprich: auf der Basis der Frage, ob das in den bundesweiten Vollprogrammen als vielfaltssichernde Maßnahme eingeführte auf das kleine Pflänzchen Lokalfernsehen mit oft nur einem oder zwei Redakteuren, mit mehr roten als schwarzen Zahlen einfach 1:1 übertragen werden könne, wie es der Koalition vorschwebte. Sowohl Professor Dr. Schneider als auch Professor Dr. Degenhart verneinten dies.

Aus der Praxis in der Medienkommission kenne sie auch weder eine Person noch eine Institution, die sich in Nordrhein-Westfalen um die Drittsenderechte bewerben würde. Denn das Ganze koste eine Menge Geld, und zwar nicht nur denen, die Drittsenderechte nutzten, sondern auch den Verlegern. Von daher wundere sie die freudige Reaktion von Clemens Bauer auf diese Regelung.

Dass von CDU und FDP um diese Thematik herum nun mittels der Änderungsanträge auch noch ein riesiger Luftballon mit Detailbestimmungen aufgeblasen werde, empfinde sie auch als gegenüber der LfM etwas seltsam. Denn damit billigten Koalition und Landesregierung der LfM nur auf den ersten Blick mehr Kompetenzen zu, schränkten diese aber durch die umfangreichen einzelnen Vorgaben in Wahrheit wieder ein. Wolle man wirklich mehr Rechte für die LfM, bedeutete dies einen Verzicht auf sämtliche Abstufungen im Gesetzestext zugunsten einer umfassenden Entscheidungsbefugnis für die LfM.

Oliver Keymis (GRÜNE) geht in Erwiderung auf die Frage von Ralf Witzel auf die baden-württembergische Regelung ein, die dezidiert ausschließe, dass ein Marktherrscher zum Zuge komme.

Als Beleg für aufgeblasene Bestimmungen zitiere er nur § 33b Abs. 2:

„Die Dauer des Fensterprogramms beträgt bei einer Überschreitung des in § 33a Abs. 1 Nr. 1 genannten Schwellenwertes mindestens 3 bis höchstens 10 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Wird der in § 33a Abs. 1 Nr. 1 genannte Schwellenwert um mehr als das Zweifache überschritten, beträgt die Dauer des Fensterprogramms mindestens 5 bis höchstens 20 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Über die Dauer des Fensterprogramms entscheidet die LfM unter Berücksichtigung des Beitrags,

den das Fensterprogramm wirksam zur Wahrung der Meinungsvielfalt leistet. § 33a Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

Einen solchen Text empfinde er als kabarettreif. Er habe mit dem, wie ein solcher Text aussehen sollte, nichts zu tun. Hier - dies werfe er insbesondere der FDP vor - sei ein Bürokratiemonster aufgebaut worden. Gesetzestext und Begründung spiegelten einen Eiertanz um das Thema „Marktbeherrschung“ und um die Frage wider, um deren Beantwortung sich Landesregierung und Koalition zu drücken versuchten, nämlich wie eine verfassungskonforme Regelung auszusehen hätte. Am Ende beschließe die Mehrheit möglicherweise ein verfassungsrechtlich zumindest zweifelhaftes Gesetz.

Dass sich das mit §§ 33 ff. Gewollte klarer und verständlicher formulieren lasse, würden die Grünen beweisen.

Um was es gehe, hätten Marc Jan Eumann und er hinlänglich beschrieben. Eine entscheidende Differenz zwischen Koalition und Opposition dokumentiere sich darin, dass CDU und FDP Medienrecht zunächst einmal als Wirtschaftsrecht betrachteten, während SPD und Grüne mit ihrer Position auf das vom Bundesverfassungsgericht mehrfach präsentierte, definitorisch etwas anders aufgebaute Konzept aufsetzten, wonach Medienrecht ganz viel mit Demokratie, mit Meinungspluralität, mit Vielfalt zu tun habe. Diesen Aspekt blende die CDU/FDP-Koalition in Nordrhein-Westfalen aus.

Den mit § 33e eingeschlagenen Weg, der LfM das Recht einer Einzelfallbewertung einzuräumen, bewertet die SPD-Fraktion, so **Marc Jan Eumann**, als richtig.

Allerdings - und dies unterscheide CDU und FDP auf der einen und SPD und Grüne auf der anderen Seite - stellten die Koalitionsfraktionen in § 33a Abs. 2 die Möglichkeiten in den Ziffern 1 bis 3 ausschließlich alternativ: entweder Sendezeit für unabhängige Dritte oder Programmbeirat oder Zusage gleich wirksamer Mittel.

Man könnte sich lange über den Programmbeirat und seine sehr detaillierte Funktionsbeschreibung und noch länger über die sehr feinsinnige Ausgestaltung des Instruments „Sendezeit für unabhängige Dritte“ unterhalten, doch - siehe den Hinweis von Claudia Scheler auf die ökonomischen Rahmenbedingungen - würden solche Sachverhalte eventuell gar nicht anfallen.

Deshalb sollten sich Koalition und Landesregierung auf das mit § 33e neu Eingefügte konzentrieren und es zum Angebot erheben.

Der fundamentale logische Fehler in der Argumentation von Koalition und Landesregierung offenbare sich bei diesem Komplex in Folgendem:

Die Sendezeit für unabhängige Dritte und auch das Institut des Programmbeirates seien vielfaltssichernde Maßnahmen für bundesweites privates Fernsehen. Dabei nehme der Gesetzgeber beim bundesweiten privaten Fernsehen vorherrschende Meinungsmacht bei 25 % Zuschaueranteil an. Als wirksame Mittel dagegen nenne er die Zurverfügungstellung von regionalen Inhalten und von Sendezeit für unabhängige Dritte; der Programmbeirat spiele eine noch andere Rolle. Damit ende es dann aber auch.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung - und dies hielten SPD und Grüne für verfassungsrechtlich bedenklich - ermögliche darüber hinaus auch in den Verbreitungsgebieten, in denen der Anbieter von Print schon eine marktbeherrschende Stellung einnehme, über 49 %. Die von Landesregierung und Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Maßnahmen reichten nicht aus, dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht Rechnung zu tragen.

Der **Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Andreas Krautscheid**, will der Charakterisierung der Änderungsvorschläge als weiße Salbe nicht folgen. Vielmehr handle es sich zum Teil um neue Elemente, zum Teil um deutliche Veränderungen.

Ebenso schaffe man mit §§ 33 ff. kein bürokratisches Monster, sondern eine sehr einfache Struktur.

Erstens: Ab wann müsse ein marktbeherrschendes Zeitungsunternehmen, welches auch Lokalfernsehen machen wolle, überhaupt Regeln einhalten? - Bei - analog Kartellrecht - bei Beteiligungen von bis zu 25 %. - Von SPD und Grünen benannte Gutachter hätten den Anteil, bis zu dem sich ein Eingriff erübrigte, sogar auf bis zu knapp unter 50 % beziffert.

Zweitens: Welche Auflagen müsse jemand, der mehr als 25 % an einem solchen Fernsehsender bzw. Rundfunkveranstalter zu erwerben beabsichtige, erfüllen? - Die Auflagen zur Herstellung von Vielfalt gliederten sich in drei Gruppen. Alternativ ständen

- die Einrichtung eines Programmbeirates - nach Auffassung eines von SPD und Grünen benannten Gutachters eine vorbildliche Lösung -

oder

- die Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte - eine in der Anhörung mit kritischen Anmerkungen belegte Variante, weil bisher kein Benchmark und keine Angabe existierten, die den für die Vielfaltssicherung erforderlichen Umfang von Drittsendezeiten auswies. Im Rundfunkstaatsvertrag dienten die Drittsendezeiten einem anderen Zweck.

Infrage gestanden habe also die Ausgestaltung dieses an sich tauglichen Mittels. Durch die gesamte Anhörung sei diesbezüglich die Überlegung nach dem Maß des Einflusses der LfM und nach dem Umfang des gesetzlich Festzulegenden gegeistert.

Aufgrund des durch das Verfassungsrecht vorgegebenen Wesentlichkeitsgebotes komme nicht in Betracht, das Feld größtenteils der Entscheidung der LfM zu überlassen, denn das Verfassungsrecht fordere die Verankerung der wesentlichen Rahmenbedingungen im Gesetz.

Von daher hätten sich Landesregierung und Koalitionsfraktionen gegen eine flexible und für eine feste Schwelle - von 25 % - des Eingreifens entschieden.

Definiert habe man ferner - nach dem Vorbild des Rundfunkstaatsvertrages - einen Spielraum für das Gesamtprogramm und die Hauptsendezeit. Je nach der Höhe des Einflusses auf das Programm im Einzelfall obliege der LfM die Entscheidung über die Größe der Sendezeitanteile in der Hauptsendezeit und darüber hinaus.

Das Ob lasse sich also dem Gesetz entnehmen, über das Wie entscheide die LfM.

Oder

- die Zusage sonstiger gleich wirksamer Mittel im Einzelfall: eine Idee des von SPD und Grünen benannten Gutachters Professor Dr. Huber. Prof. Dr. Huber habe angeregt, doch einen Instrumentenmix anzubieten und der LfM die Entscheidung zu übertragen, ob die Maßnahmen reichten oder nicht. Die Verpflichtungszusage entstamme dem Kartellrecht und biete in diesem Fall einem Interessierten beispielsweise die Möglichkeit, einen Mix aus externer und Binnenpluralität anzubieten.

Diese Variante liefere einen Beitrag zur Flexibilität und zur verfassungsrechtlichen Absicherung.

Gegenüber ständen sich aus verfassungsrechtlicher Sicht immer der Wesentlichkeitsgrundsatz auf der einen und Einzelfallgenauigkeit und -gerechtigkeit sowie das Maß des Einflusses der LfM auf der anderen Seite. Das neue Instrument der Verpflichtungszusage erscheine ihm sehr wohl geeignet, das Ganze verfassungsfest zu machen.

Zur Kompensationsklausel: Wenn sich ein Marktbeherrscher an einem Fernsehunternehmen beteilige, müsse er einschränkende Maßnahmen in Kauf nehmen. Anderes gelte, wenn in diesem Markt durch das Entstehen weiterer Anbieter - dass es sich hierbei nicht um einen öffentlich-rechtlichen Sender handeln könne, sei durch den entsprechenden Änderungsantrag klargestellt - externe Pluralität Platz greife. Der Gesetzentwurf normiere für ein vergleichbar meinungsrelevantes Programm Regelbeispiele. Damit setze der Entwurf nicht auf eine bestimmte Anzahl von weiteren Anbietern, sondern auf inhaltliche Kriterien für Meinungsvielfalt, und schließe damit aus, dass sich Befürchtungen realisierten, bereits das bloße Auftreten eines zweiten Anbieters reichte für einen Verzicht auf Maßnahmen aus. Kontrolliert werde dies anhand der im Gesetz verankerten Regelbeispiele durch die LfM.

Dass es sich über die Schärfe der Auflagen bei §§ 33 ff. trefflich streiten lasse, wisse er. Er erachte es als legitim, sich am Ende einer langen Beratung für die Variante „Gürtel und Hosenträger“ anstatt für einzelne Merkmale alternativ zu entscheiden.

Insgesamt enthalte das Gesetz über 70 Regelungsgegenstände, die sich unter anderem mit dem digitalen Hörfunk, der Kabelbelegung usw. beschäftigten und das Prädikat „modern“ verdienten.

Beseitigt worden sei darüber hinaus - erstens - ein technischer Fehler im Entwurf, der ungewollt das Verhältnis zwischen Verwaltungsrat und Rundfunkrat beim WDR verschoben habe; es bleibe beim jetzigen Status quo.

Herausgenommen habe man - zweitens und richtigerweise - die Formulierungen betreffend die Teilnahme der Rechtsaufsicht an Sitzungen des Programmausschusses etc.

Festhalten wolle man - drittens -, obwohl nicht von allen begrüßt, an den Transparenzvorschriften für den WDR und seine Töchter; sie hätten eine Präzisierung und Ausweitung erfahren, um Interessenkollisionen sauber abzubilden.

Marc Jan Eumann (SPD) wünscht vom Minister Auskunft, weshalb er den Gedanken des Wesentlichkeitscharakters, den er im Zusammenhang mit der Sendezeit für unabhängige Dritte und dem Programmbeirat beschreibe und gewahrt sehe, im Falle von § 33e, mit dem ausdrücklich ein anderer Pfad beschriftet werde, ebenfalls als gegeben einstufe.

Die SPD-Fraktion bleibe bei ihrer Einschätzung, dass in Verbreitungsgebieten mit einem marktbeherrschenden Zeitungsverlag das Instrument „Drittsendezeiten“ auch in der Form der Neujustierung durch CDU und FDP nicht der verfassungsrechtlich gebotenen Auflage, vorherrschende Meinungsmacht zu verhindern, genüge.

Und auch ein Programmbeirat stoße an Grenzen, wenn es um Beteiligungen von bis zu 100 % gehe. Dieser Fall finde sich bei Professor Dr. Huber, der dem Konstrukt „Programmbeirat“ großes Lob gespendet habe, weder in seiner Funktion als KEK-Vorsitzender noch als Medienrechtler in seinem Erfahrungsschatz, denn eine solch weitreichende Regelung enthalte kein anderes Landesmediengesetz, und das aus guten verfassungsrechtlichen Gründen.

Was das WDR-Gesetz anbelange, stoße alles, was unter der Überschrift „Transparenz“ laufe, auf die Zustimmung der SPD. Selbiges gelte für die redaktionelle Klärstellung betreffend das Verhältnis von Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Die Erweiterung des Rundfunkrats allerdings lehne die SPD-Fraktion als nicht zielführend ab, enthalte sich aber einer Äußerung hinsichtlich der Vorschläge der Landesregierung mit Blick auf die dafür vorgesehenen einzelnen Institutionen.

Unter verfassungsrechtlichen Aspekten bescheinigt **Ralf Witzel (FDP)** auch den Oppositionsfraktionen eine plausible fachliche, auf Gutachten und Beiträge in der Anhörung gestützte Auffassung. Ihr gegenüber stehe die ebenso begründete Ansicht von CDU und FDP.

Der **Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Andreas Krautscheid**, wendet sich zunächst dem von Marc Jan Eumann erhobenen Vorwurf zu, es existierte bei § 33a ein Widerspruch zwischen den beiden ersten, sehr klar definierten - Stichwort: Bestimmtheitsgrundsatz - Varianten und der dritten, der Verpflichtungszusage, die der LfM sehr weite Spielräume gewähre. Dies stimme so nicht, denn auch die dritte Variante folge dem Bestimmtheitsgrundsatz, weil die von der LfM zu prüfenden Mittel gleich wirksam sein müssten. Hier spiele also der Standard der ersten beiden Punkte hinein.

Ferner bittet er angesichts der bei diesem Thema manchmal allseits Einkehr haltenden gedanklichen Höhenflüge auch verfassungsrechtlicher Natur und dem Verweis auf die hohen Güter, die hier in Rede ständen, zu bedenken, dass als Regelungsobjekte Sender wie beispielsweise CenterTV in Betracht kämen; also Sender mit rund 10 Stunden Programm und einem Nachrichtenanteil von 15 bis 20 Minuten am Tag. Nur dieser Nachrichtenteil präge Meinung und bedürfe entsprechender Regelungen, um eine Vereinnahmung von Meinung zu verhindern.

Führe man sich vor Augen, dass die LfM nunmehr in Sachen Drittsendezeiten die Kompetenz bekomme, in diesem Programmbereich 20 % externes Programm zu verpflichten, wovon ein Drittel in der Hauptsendezeit liegen müsse, dann erschließe sich die „Dimension“ der Angelegenheit.

Ob ein Veranstalter aber die Variante „Drittsendezeit“, die seines, Krautscheids, Erachtens also ein taugliches Mittel darstelle, wähle, bestimme er selber. Und es sprächen in manchen Fällen durchaus gute Gründe dafür, sich dieses Instruments zu bedienen. Beispielsweise gebe es in Nordrhein-Westfalen mehrere Unternehmen, die sowohl die Fensterprogramme von RTL und Sat1 bestückten, aber auch für andere Sender produzierten. Da es sich dabei um durchaus interessante Beiträge handle, könne ihre - auch freiwillige - Hereinnahme die Attraktivität eines Senders für Werbung durchaus steigern und zudem das Programm qualitativ verbessern.

Der Ausschuss billigt die Änderungsanträge der Fraktionen von CDU und FDP mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen.

Anschließend stimmt der Ausschuss dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Grünen zu.

Tischvorlage

TOP 3

HPA 12. November 2009

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) (13. Rundfunkänderungsgesetz) Drucksache 14/9393

I. WDR-Gesetz

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in der Neufassung der Inhaltsübersicht in der Angabe zu § 45b die Wörter „kommerzieller Tätigkeiten“ durch die Wörter „der kommerziellen Tätigkeiten“ ersetzt.

Begründung: Die Änderung ist redaktioneller Art.

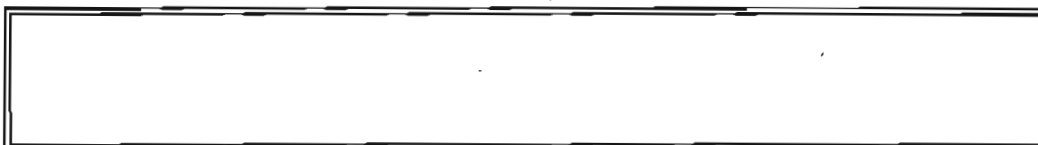
2. In Nummer 5 wird in Buchstabe a) nach dem Buchstaben bb) folgender neuer Buchstabe cc) eingefügt:

„cc) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Komma nach dem Wort „politischen“ das Wort „religiösen“ und danach ein Komma eingefügt.“

3. In Nummer 7 wird nach dem Buchstaben d) folgender neuer Buchstabe e) eingefügt:

„e) Im neuen Absatz 5 wird in Nr. 1 hinter den Wörtern „und der“ das Wort „religiösen“ und ein Komma eingefügt.“

Begründung zu Nummer 2 und 3: Das Grundgesetz führt in Art. 4 Abs. 1 GG die Freiheit des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses als eigenständige Schutzgüter auf. Die Ergänzung trägt dieser Wertung in der Verfassung Rechnung.



4. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. In § 10 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „wesentliche“ gestrichen.“

Begründung: Die Änderung trägt dem berechtigten Interesse der Gebührenpflichtigen hinsichtlich der Behandlung von Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm durch den WDR Rechnung. Die Berichterstattung muss sich dabei nicht auf Einzeleingaben, -beschwerden und -anregungen beziehen, sondern kann sich auf die Darstellung bestimmter Fallgruppen von Eingaben beschränken.

5. Nummer 14 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen verfolgen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des jeweiligen Organs dauerhaft zu gefährden. Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. Liegen diese Tatsachen in der Person der oder des Vorsitzenden eines Organs vor, hat sie oder er unverzüglich die Mitglieder dieses Organs sowie die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde zu informieren. Über das Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Organ, wobei die oder der Betroffene nicht mitwirkt. Wird eine Interessenkollision festgestellt, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ.“

b) Nach Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) angefügt:

„e) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Bei Vorliegen einer nicht dauerhaften Interessenkollision finden §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, eine Interessenkollision befürchten zu lassen und die sie unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit

a) der Anstalt oder

b) einem Unternehmen nach § 45 oder einem von diesem abhängigen Unternehmen (§ 15 Aktiengesetz) oder

c) einem Dritten abzuschließen beabsichtigen,

unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. Dieses entscheidet darüber, ob eine Interessenkollision zu befürchten ist. Betrifft die Befürchtung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Rundfunkra-

tes oder des Verwaltungsrates, findet Absatz 5 Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung.“

(5b) Absätze 5 und 5a gelten für stellvertretende Mitglieder des Rundfunkrates entsprechend.“

Begründung: Die Absätze werden neu gefasst, weil nach der bisherigen Fassung des WDR-Gesetzes Verträge von Gremienmitgliedern mit Tochtergesellschaften des WDR, die geeignet sind, eine wirtschaftliche oder sonstige Interessenkollision herbeizuführen, nicht erfasst waren. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Im Übrigen wird die Vorschrift durch die Neufassung übersichtlicher.

6. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 wird das Wort „Siebzehn“ durch das Wort „Einundzwanzig“ ersetzt.

bb) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,“

cc) In Nummer 7 wird nach dem Wort „Handwerkstag“ die Angabe „e.V.“ angefügt

dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. durch die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,“

ee) In Nummer 17 wird der Punkt nach den Wörtern „Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen“ durch ein Komma ersetzt.

ff) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 18 bis 21 eingefügt:

„18. durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.,

19. durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco),

20. durch den Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.,

21. durch die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und die Wirtschaftsjuvenoren Nordrhein-Westfalen e.V.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju),“

bb) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. durch die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen,“

c) In Absatz 5 Satz 1 und Satz 3 werden die Wörter „der Behinderten“ jeweils durch die Wörter „der Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die oder der amtierende Vorsitzende des Rundfunkrats stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach den Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen der entsendungsberechtigten Stellen ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Rundfunkrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 erforderlich sind. Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung werden in der Satzung geregelt; insoweit bedarf die Satzung der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

bb) In dem neuen Satz 2 werden nach dem Wort „Rundfunkrats“ die Wörter „und endet mit dem ersten Zusammentritt des nachfolgenden Rundfunkrats“ eingefügt.

cc) Nach dem neuen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Dieser erste Zusammentritt erfolgt in der letzten Woche der Amtszeit des vorangegangenen Rundfunkrats.“

f) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „der Behinderten“ durch die Wörter „der Menschen mit Behinderung“ und die Wörter „ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger“ durch die Wörter „der Menschen mit Migrationshintergrund“ ersetzt.

g) Absatz 14 wird wie folgt neu gefasst:

„(14) Der Rundfunkrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.“

h) Absatz 16 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Regelungen in der Satzung bedürfen der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.“

i) Nach Absatz 17 wird folgender Absatz 18 angefügt:

„(18) Die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Rundfunkrats ist organisatorisch und finanziell sicherzustellen. Näheres regelt die Satzung.““

Begründung: Es werden Anpassungen in Folge von Namensänderungen der entsprechenden Entsendeorganisationen vorgenommen. Durch die Ermöglichung der Wahl von bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einführung des Drei-Stufen-Tests für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums zu einer erheblichen Mehrbelastung führt.

7. Nummer 17 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird Buchstabe dd) wie folgt gefasst:

„dd) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „§ 3 Abs. 9“ durch die Wörter „§ 45, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt sind; von grundsätzlicher Bedeutung sind insbesondere entsprechende Beschlüsse, denen ein Wert von mehr als 2 Millionen Euro zugrunde liegt,“ ersetzt.“

b) Nach dem Buchstaben dd) folgender neuer Buchstabe ee) angefügt:

„ee) Es wird folgende neue Nummer 14 angefügt:

„14. Beschlüsse über Beteiligungen, die der Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen dienen.““

Begründung: Der Rundfunkrat behält – wie bisher – seine Kompetenz in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Anstalt. Es wird klargestellt, dass dies grundsätzlich auch bei Beteiligungen gilt. Die Beschränkung auf Beteiligungen zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen entfällt. Entsprechend der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 9 soll der Rundfunkrat aber zudem weiterhin - neben dem Verwaltungsrat - für alle Beteiligungen zuständig sein, die die Zusammenarbeit mit Dritten zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen betreffen. Zudem soll entsprechend der Regelung des § 16 Abs. 5 Nr. 1 eine Präzisierung vorgenommen werden, welche Beteiligungen als solche "von grundsätzlicher Bedeutung" insbesondere erfasst werden.

8. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) wird gestrichen.

b) Die Gliederungsbezeichnung des bisherigen Buchstaben a) wird gestrichen.

Begründung: Die ersten Erfahrungen mit dem Drei-Stufen-Test haben gezeigt, dass die Beratungen im Wesentlichen im Rundfunkrat erfolgen, an dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde schon bisher teilnehmen kann. Deshalb ist es nicht mehr zwingend geboten, der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde die Teilnahme an den Sitzungen des Programmausschusses zu ermöglichen.

9. Nummer 21 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13 und 14“ und der Punkt nach dem Wort „werden“ durch ein Komma ersetzt.“

b) Nach Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. führt die Kontrolle nach § 45a und § 45b durch.“

c) Der bisherige Buchstabe b) wird zum neuen Buchstaben c) und der dortige Buchstabe aa) wie folgt gefasst:

„aa) In Nummer 4 werden die Wörter „mit Ausnahme von Beteiligungen“ gestrichen und die Angabe „§ 3 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 45“ ersetzt.“

Begründung: Der Verwaltungsrat behält seine Zustimmungsbefugnis zu Beteiligungen aller Art, auch zu denen mit grundsätzlicher Bedeutung. Zusätzlich erhält er neu die Zustimmungsbefugnis zu Beteiligungen zur Veranstaltung und Verbreitung von Programmen und die Kontrolle der Beteiligungen.

10. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der WDR veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten und der vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von dem WDR während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

c) Im neuen Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch die Wörter „für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde“ ersetzt.“

Begründung: Mit der Pflicht zur Veröffentlichung von Bezügen wird eine Vorgabe umgesetzt, die sich aus einem Beschluss des Landtags zu mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen vom 12. Februar 2009 ergibt. Durch diese Änderung wird konkret geregelt, dass für die Intendantin oder den Intendanten sowie die vom Rundfunkrat gewählten Direktorinnen und Direktoren des WDR bestimmte Offenlegungspflichten Anwendung finden. Die Vorschrift statuiert hierfür die unmittelbare Pflicht des WDR zur individualisierten Veröffentlichung der Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen.

Unter den Begriff der Bezüge fallen alle in § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a HGB genannten Leistungen, also Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art einschließlich der Sachbezüge. Die Bezüge sind unter Namensnennung jeweils einzeln und aufgegliedert nach Bestandteilen anzugeben. Die Individualangabe der Bezüge soll dabei nicht in einer Gesamtsumme, sondern aufgeschlüsselt in drei verschiedene Bestandteile erfolgen (erfolgsunabhängige Komponenten, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung). Mit dieser vorgesehenen Gliederung wird von einer bis ins kleinste Detail gehenden Aufgliederung der Individualangaben abgesehen. Damit wird eine Überfrachtung des Geschäftsberichts mit Detailangaben vermieden und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ausreichend Rechnung getragen. Der Veröffentlichung unterliegen weiterhin auch detaillierte Angaben zu Leistungen für die Fälle einer vorzeitigen und einer regulären Beendigung der Tätigkeit.

Die Regelung wird bewusst nicht auf die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates erstreckt. Ein Transparenzdefizit besteht hier nicht, da ausdrückliche Regelungen über die jeweilige Entschädigungspflicht bereits veröffentlicht sind.

Die Vorgaben gelten erstmals für den Geschäftsbericht 2009.

Hinsichtlich des neuen Absatzes 7 Satz 2 ist die Änderung redaktioneller Art.

11. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„a) Die Überschrift des § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Prüfung durch den Landesrechnungshof“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 4 bis 7 zu den Nummer 1 bis 4.“

Begründung: Die Änderungen sind redaktioneller Art.

12. In Nummer 29 wird im anzufügenden § 44b in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „sind“ das Wort „vom“ eingefügt.

Begründung: Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

13. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Neufassung des § 45 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Rundfunk- und Verwaltungsrats“ durch die Wörter „Rundfunkrats und des Verwaltungsrats“ ersetzt.

b) In der Neufassung des § 45 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen der WDR unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt der WDR darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend § 41 Abs. 4 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn der WDR nur zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung des WDR gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. Ist der WDR nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Der WDR soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.“

Begründung: Ein Transparenzbedürfnis des Gebührenzahlers besteht gerade in den Bereichen, in denen der WDR (auch) mit Gebührengeldern unmittelbar oder mittelbar entsprechende Beteiligungen an Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts eingeht. Für die genannten Beteiligungen werden daher bestimmte Hinwirkungspflichten des WDR auf die Offenlegung von Bezügen normiert.

Die Regelung erstreckt die Pflichten zur Offenlegung von Bezügen auf bestimmte Formen der Beteiligung des WDR. Der WDR ist hiernach verpflichtet, auf eine individualisierte Offenlegung der den Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollgremien des

Beteiligungsunternehmens gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen hinzuwirken.

Da eine Mehrheitsbeteiligung des WDR auch mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts vorliegen kann, wird der Begriff der Mehrheitsbeteiligung auch auf diese Konstellationen erstreckt.

Ist der WDR nicht mehrheitlich, aber mit mindestens 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar an einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlich Unternehmen beteiligt, fällt die Hinwirkung auf die individualisierte Veröffentlichung nach Satz 1 in das intendierte Ermessen des gewählten oder entsandten Gremienmitglieds.

Nach der Regelung in Satz 5 soll eine neue Beteiligung an Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur dann eingegangen werden, wenn die in Satz 1 statuierten Angabepflichten erfüllt werden.

Die Änderung in § 45 Absatz 4 Satz 2 ist redaktioneller Art.

14. In Nummer 30 werden im einzufügenden § 45 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „Rundfunk- und Verwaltungsrats“ durch die Wörter „Rundfunkrats und des Verwaltungsrats“ ersetzt.

Begründung: Hier handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

15. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) Im einzufügenden § 45a wird in Absatz 3 das Wort „-Körperschaften“ durch das Wort „Körperschaften“ ersetzt.

b) In der Überschrift des einzufügenden § 45b werden die Wörter „kommerzieller Tätigkeiten“ durch die Wörter „der kommerziellen Tätigkeiten“ ersetzt.

c) Im einzufügenden § 45b Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Rundfunkrat“ ein Komma und die Wörter „dem Verwaltungsrat“ eingefügt.

Begründung: Die Änderung ist redaktioneller Art.

II. LMG

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in der Neufassung der Inhaltsübersicht in Abschnitt V nach der Angabe zu § 33d folgende Angabe eingefügt:

„§ 33e Verpflichtungszusagen“

Begründung: Die Änderung ist redaktioneller Art.

2. Nummer 26 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die LfM unterstützt und begleitet die Umstellung der analogen auf digitale Übertragung sowie die Einführung neuer digitaler Übertragungstechniken. Hierbei koordiniert sie die Interessen der privaten Anbieter und wirkt unter diesen auf sachgerechte Lösungen hin. Zum Zwecke der Beschleunigung der Digitalisierung unterstützt die LfM insbesondere den Ausbau von Hörfunkangeboten, welche über das Internet verbreitet werden, durch Informationskampagnen, die Beratung von Nutzern und Anbietern, die Veranstaltung von Wettbewerben, die Auszeichnung hochwertiger Angebote und ähnliche Maßnahmen. Näheres regelt die LfM in der Satzung nach Absatz 4.““

b) Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Umstellung in den Regionen ist so zu fördern, dass die Versorgung mit vielfältigen Angeboten durch das Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege zu angemessenen Bedingungen sichergestellt ist. Insbesondere im Bereich der Hörfunkversorgung berücksichtigt die LfM die zunehmende Bedeutung von Angeboten, welche über das Internet verbreitet werden, im Zusammenspiel der verschiedenen Übertragungswege.““

c) In Buchstabe e) wird die Einfügung wie folgt gefasst:

„(3) Der Kabelanlagenbetreiber kann mit Einwilligung der LfM im Rahmen des § 18 Abs. 9 analoge Kanäle digitalisieren. Vor ihrer Entscheidung hat die LfM die Veranstalter und Anbieter, deren Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien analog übertragen werden, anzuhören, sofern die digitale Übertragung nicht mit ihnen vereinbart wurde. Sie erteilt die Einwilligung zur Digitalisierung, wenn die Meinungsvielfalt, die Angebots- und Anbietervielfalt, die Vielfalt des Rundfunks und die Vielfalt der vergleichbaren Telemedien insgesamt gewahrt sind. Sie erteilt die Einwilligung innerhalb von sechs Wochen, nachdem der

Betreiber alle Auskünfte erteilt und alle Unterlagen vorgelegt hat, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Sie soll angemessene Übergangsfristen zugunsten der Veranstalter und Anbieter setzen.“

Begründung: Die zunehmende Verbreitung sog. Internet-Radios und die Verfügbarkeit entsprechender, IP-basierter Angebote bietet die Chance, die Digitalisierung des Hörfunkbereichs insgesamt zu beschleunigen. Diesem Umstand soll die LfM durch die Entwicklung einer Strategie zur Förderung Internet-basierter Medien entwickeln und ihre Satzung entsprechend Rechnung tragen, wobei dies keine Vorrangstellung IP-basierter Dienste im Rahmen finanzieller Fördermaßnahmen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnten, begründet. Dies soll in Übereinstimmung mit den Fördermöglichkeiten für Medieninnovationen im Rahmen der Wettbewerbe der Clusterstrategie des Landes erfolgen. Die Satzung zur Förderung der Digitalisierung ist entsprechend zu ergänzen.

Zur verstärkten Förderung der Digitalisierung der Kabelanlagen wird das Verfahren zur Digitalisierung analoger Kabelkanäle gestrafft. Hierzu wird eine, auch in anderen Regelungsbereichen übliche (vgl. § 68 Abs. 8 BauO NRW), Frist von sechs Wochen eingeführt, binnen derer die LfM ihre Entscheidung zu treffen hat. Es wird zudem klargestellt, dass diese Frist erst dann zu laufen beginnt, nachdem der LfM alle – vom Kabelanlagenbetreiber zu erteilenden - entscheidungsrelevanten Informationen vorliegen.

3. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Dem Gedanken der Integration von Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund ist Rechnung zu tragen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden hinter Komma nach dem Wort „politischen“ das Wort „religiösen“ und danach ein Komma eingefügt.“

Begründung: Das Grundgesetz führt in Art. 4 Abs. 1 GG die Freiheit des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses als eigenständige Schutzgüter auf. Die Ergänzung trägt dieser Wertung in der Verfassung Rechnung.

4. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

a) Im einzufügenden § 33a wird in Nr. 1 die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

b) Im einzufügenden § 33a wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Von den Beschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 ist abzusehen, wenn durch wirksame Vorkehrungen eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht sichergestellt ist. In diesem Fall entfällt für dieses Unternehmen in Bezug auf die konkrete Beteiligung auch die Beschränkung des Absatzes 1 Nr. 2. Als wirksame Vorkehrungen zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht gelten:

1. die Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte (§ 33b) oder
2. die Einrichtung eines Programmbeirates mit wirksamem Einfluss auf das Programm (§§ 33c und 33d) oder
3. im Einzelfall die ~~Zusage sonstiger gleich wirksamer Mittel~~ (§ 33e).

c) Im einzufügenden § 33a wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die LfM hat auf Antrag des Veranstalters von den Erfordernissen des Absatzes 2 abzusehen, wenn im Verbreitungsgebiet oder dem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets Außenpluralität besteht. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn im Regelungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein anderer privater Anbieter im Verbreitungsgebiet oder dem abgrenzbaren Teil des Verbreitungsgebiets, in dem der Antragsteller die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, mit einem vergleichbar meinungsrelevanten Programm Rundfunk veranstaltet. Ein vergleichbar meinungsrelevantes Programm liegt insbesondere dann vor, wenn

1. es sich um ein Programm der gleichen Programmart (Hörfunk oder Fernsehen) und der gleichen Programmkategorie (Voll- oder Spartenprogramm) handelt,
2. es von Inhalt und Umfang vergleichbar ist,
3. die Verbreitung über denselben Übertragungsweg und in derselben Verbreitungsart erfolgt und der Empfang auf demselben Endgerät unmittelbar und ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist und
4. der erzielte Zuschaueranteil nicht wesentlich hinter dem des Programms des Antragstellers zurücksteht.

d) Im einzufügenden § 33b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Dauer des Fensterprogramms beträgt bei einer Überschreitung des in § 33a Abs. 1 Nr. 1 genannten Schwellenwertes mindestens 3 bis höchstens 10 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Wird der in § 33a Abs. 1 Nr. 1 genannte Schwellenwert um mehr als das Zweifache überschritten, beträgt die Dauer des Fensterprogramms mindestens 6 bis höchstens 20 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Über die Dauer des Fensterprogramms entscheidet die LfM unter Berücksichtigung des Beitrages, den das Fensterprogramm wirksam zur

Wahrung der Meinungsvielfalt leistet. § 33a Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.“

e) In der Einfügung wird nach § 33d folgender § 33e angefügt:

„33e Verpflichtungszusagen

(1) Bietet ein Unternehmen, das die Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 erfüllt, an, Verpflichtungen einzugehen, die eine vorherrschende Meinungsmacht wirksam verhindern, so kann die LfM für diese Unternehmen die Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend erklären.

(2) Die LfM hat die Verfügung nach Absatz 1 aufzuheben, wenn

1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben,
2. die zugesagte Verpflichtung nicht eingehalten wird oder
3. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben beruht.“

Begründung: Mit der Änderung des Schwellenwertes in § 33a Absatz 1 Nr. 1 wird dem Ergebnis der Anhörung Rechnung getragen. Jedenfalls bei Beteiligungen bis zu 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ist ein maßgeblicher gesellschaftsrechtlicher Einfluss stets auszuschließen.

Neben den Sicherungsinstrumenten des Programmbeirats und der Drittsendezeiten wird in § 33a Abs. 2 die Möglichkeit verbindlicher Verpflichtungszusagen eingeführt (vgl. Begründung zu § 33e).

Die in § 33a Abs. 2 vorgesehenen Instrumente sind auf eine binnenplurale Absicherung von Meinungsvielfalt ausgerichtet. Der mit diesen Instrumenten verbundene, belastende Eingriff ist jedoch dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn in dem Verbreitungsgebiet eine als außenplural zu bezeichnende Situation festzustellen ist. Diesem Umstand wird durch § 33a Abs. 3 Rechnung getragen. Diese Feststellung ist auf Antrag des Veranstalters durch die LfM positiv zu treffen, wobei § 33a Abs. 3 S. 2 die Kriterien dafür vorgibt, wann im Regelfall von Außenpluralität auszugehen ist. Diese Kriterien stellen dabei Mindestvoraussetzungen dar; im Einzelfall können damit strengere Maßgaben geboten sein. In § 33a Abs. 3 S. 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass nur private Veranstalter für die Feststellung von Außenpluralität herangezogen werden dürfen.

§ 33b Abs. 2 sieht zur Verhinderung einer vorherrschenden Meinungsmacht ein abgestuftes System zur Vielfaltsicherung vor. Je höher der Anteil der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ist, die ein Pressunternehmens im Sinne des § 33a Abs. 1 an einem Rundfunkveranstalter hält, desto höher muss der Anteil an Drittsendezeiten im Programm des Rundfunkveranstalters sein. Bei Beteiligungen zwischen mehr als 25 vom Hundert und bis zu 50 vom Hundert muss die Dauer des Fensterprogramms zwischen 3 und 10 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit betragen, wovon mindestens 30 vom Hundert in der Hauptsendezeit liegen müssen. Bei Beteiligungen von mehr als 50 vom Hundert muss die Dauer des Fensterprogramms zwischen 6 bis 20 vom Hundert der zugewiesenen Sendezeit betragen. Über die Dauer des Fensterprogramms im konkreten Einzelfall entscheidet die LfM insbesondere unter Berücksichtigung des Beitrags, den das Fensterprogramm wirksam zur Wahrung der

Meinungsvielfalt leistet. Auf nachträgliche Veränderungen zu Lasten der Meinungsvielfalt hat die LfM entsprechend § 33a Abs. 4 zu reagieren.

§ 33e lehnt sich an die Regelung des § 32b GWB an und übernimmt den Grundgedanken der Norm für das Medienrecht. Die LfM erhält die Befugnis, solche Zusagen für bindend zu erklären, die in Anbetracht des jeweiligen Einzelfalls gegenüber der Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte (§ 33b) oder der Einrichtung eines Programmbeirates (§ 33c) gleich wirksame Mittel darstellen müssen. In Betracht kommt etwa die Zusage struktureller Vorkehrungen, welche der Gefahr der crossmedialen Verstärkung von Meinungsmacht entgegen wirken. Denkbar wäre auch das Vielfaltsicherungsinstrument Drittsendezeiten mit anderen wirksamen Maßnahmen zur Vielfaltsicherung zu kombinieren. Die Vorschrift ist im Übrigen bewusst entwicklungs offen ausgestaltet. Sie eröffnet der LfM einzelfallbezogen einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der vielfaltssichernden Wirkung der angebotenen Mittel und gibt den Unternehmen zugleich die Möglichkeit, neben den in den § 33b und § 33c gesetzlich ausgestalteten Sicherungsinstrumenten, individuelle Lösungskonzepte zu entwickeln.

Absatz 2 regelt die Fälle, in denen eine verpflichtende Rücknahme der Verfügung durch die LfM stattfindet.

5. Nummer 40 wird wie folgt geändert:

„ § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39 Medienkompetenz

Dieses Gesetz dient nach Maßgabe des § 2 dem Ziel, Medienkompetenz im Land zu fördern und die Medienerziehung zu unterstützen, um die Mediennutzerinnen und Mediennutzer zu befähigen, selbstbestimmt, kreativ und verantwortlich mit den elektronischen Medien umzugehen und an der Informationsgesellschaft gleichberechtigt und barrierearm teilzuhaben. Dieser Aufgabe dienen Projekte der Medienerziehung und -bildung und der Förderung von Medienkompetenz sowie eine die Institutionen übergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit. Da insbesondere Eltern als Mittler und Multiplikatoren eine wichtige Rolle spielen, richten sich Projekte und Fördermaßnahmen auch an sie. Bei der Vermittlung von Medienkompetenz sowie zur Integration von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund leisten auch die Bürgermedien einen Beitrag.“

Begründung: Die Ergänzung stellt klar, dass die Vorschrift auch darauf abzielt, die Medienkompetenz von Erziehungsberechtigten zu verbessern und damit Unsicherheiten bei der Erziehung von Kindern hinsichtlich des Umgangs mit Medien zu reduzieren. Dies soll nicht die bisherigen Aufgaben der Medienerziehung ersetzen, sondern ergänzen.

6. Nummer 47 wird wie folgt geändert:

a) Dem Buchstaben a) wird folgender Buchstabe a) vorangestellt:

„a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Komma hinter dem Wort „politischen“ das Wort „religiösen“ und danach ein Komma eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a) und b) werden Buchstaben b) und c).

Begründung: Das Grundgesetz führt in Art. 4 Abs. 1 GG die Freiheit des religiösen und des weltanschaulichen Bekenntnisses als eigenständige Schutzgüter auf. Die Ergänzung trägt dieser Wertung in der Verfassung Rechnung.

7. Nummer 65 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b) wird dem Buchstaben aa) folgender neuer Buchstabe aa) vorangestellt:

„aa) In Absatz 3 wird nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die LfM soll zu diesem Zweck mit Schulen und den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammenarbeiten und ehrenamtliche Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz in der Durchführung unterstützen.“

b) Die bisherigen Buchstaben aa) und bb) werden Buchstaben bb) und cc).“

c) Im neuen Buchstaben bb) werden nach dem Wort „Nach“ die Wörter „dem bisherigen“ eingefügt.

Begründung: Die Ergänzung stellt klar, dass die dort eingeführten Einrichtungen wichtige Partner der LfM bei der Vermittlung von Medienkompetenz sind. Als wichtiger Baustein könnte sich darüber hinaus die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich durch die LfM entwickeln. Beispielhaft seien hier Elternabende genannt, bei denen IT-Spezialisten aus benachbarten Unternehmen Erziehungsberechtigten Medienkompetenz vermitteln. Solche Initiativen sind nicht durch direkte Geldzuweisungen zu unterstützen, wohl aber durch bspw. die Erarbeitung von Mustervorträgen oder auch durch logistische Hilfen, wie den Verleih von Projektoren oder die Organisation der Vermittlung von ehrenamtlichen Referenten im Internet.

8. Nummer 66 wird wie folgt gefasst:

„Dem § 89 werden nach Absatz 4 folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die LfM unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Landesmedienanstalten, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, soweit deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Landesrechnungshof verlangt und deren wirtschaftliche Betätigung Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der LfM hat. Prüft der Landesrechnungshof ein Unternehmen nicht selbst, wird es durch einen von seinem Aufsichtsrat oder seinem entsprechenden Organ im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft. Die LfM ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderli-

chen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen die LfM unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, wirkt die LfM darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend § 112 Abs. 3 angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn die LfM nur zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die auf Veranlassung der LfM gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. Ist die LfM nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll sie auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Die LfM soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.“

Begründung: § 89 Absatz 5 wird an die entsprechende Vorschrift für den WDR (§ 45a Abs. 3 WDR-Gesetz) angeglichen.

Ein Transparenzbedürfnis des Gebührenzahlers besteht gerade in den Bereichen, in denen die LfM (auch) mit Gebührengeldern unmittelbar oder mittelbar entsprechende Beteiligungen an Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts eingeht. Für die genannten Beteiligungen werden daher in § 89 Absatz 6 bestimmte Hinwirkungspflichten der LfM auf die Offenlegung von Bezügen normiert.

Die Regelung erstreckt die Pflichten zur Offenlegung von Bezügen auf bestimmte Formen der Beteiligung der LfM. Die LfM ist hiernach verpflichtet, auf eine individualisierte Offenlegung der den Mitgliedern der Leitungs- und Kontrollgremien des Beteiligungsunternehmens gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen hinzuwirken.

Da eine Mehrheitsbeteiligung der LfM auch mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts – z. B. Rundfunkanstalten - vorliegen kann, wird der Begriff der Mehrheitsbeteiligung auch auf diese Konstellationen erstreckt.

Ist die LfM nicht mehrheitlich, aber mit mindestens 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar an einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlich Unternehmen beteiligt, fällt die Hinwirkung auf die individualisierte Veröffentlichung nach Satz 1 in das intendierte Ermessen des gewählten oder entsandten Gremienmitglieds.

Nach der Regelung in Satz 5 soll eine neue Beteiligung an Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur dann eingegangen werden, wenn die in Satz 1 statuierten Angabepflichten erfüllt werden.

9. In Nummer 67 wird in Buchstabe a) die Einfügung wie folgt gefasst:

„a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„aa) Das Wort „achtzehn“ wird durch das Wort „einundzwanzig“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. durch die Landesverbände der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und die Synagogen-Gemeinde Köln,“

cc) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Handwerkstag“ die Angabe „e.V.“ eingefügt.

dd) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Nordrhein-Westfalen“ das Komma und die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände“ durch die Angabe „e.V.“ ersetzt.

ee) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. durch die nach § 12 Landschaftsgesetz NRW anerkannten Vereine,“

ff) In Nummer 18 werden die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte“ durch die Wörter „Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvvertretungen, LAGA NRW“ ersetzt. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

gg) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 angefügt:

„19. durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen,“

hh) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. durch den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und den Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco),“

ii) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

„21. durch den Zeitungsverlegerverband Nordrhein-Westfalen e.V. (ZVNRW).“

Begründung: Es ist sinnvoll, der IHK und der Internetwirtschaft jeweils einen eigenen Sitz einzuräumen. Mit der Einbeziehung verlegerischen Sachverständs wird den zunehmend crossmedialen Aufgabenstellungen der Medienkommission Rechnung getragen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

10. Nummer 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 112 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die LfM veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Direktorin oder des Direktors und deren/dessen Vertreterin oder Vertreters unter Namensnennung, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der LfM während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.“

Begründung: Mit der Pflicht zur Veröffentlichung von Bezügen wird eine Vorgabe umgesetzt, die sich aus einem Beschluss des Landtags zu mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen vom 12. Februar 2009 ergibt. Durch diese Änderung wird konkret geregelt, dass für die Direktorin oder den Direktors und deren/dessen Vertreterin oder Vertreter bestimmte Offenlegungspflichten Anwendung finden. Die Vorschrift statuiert hierfür die unmittelbare Pflicht der LfM zur individualisierten Veröffentlichung der Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen.

Unter den Begriff der Bezüge fallen alle in § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 1 HGB genannten Leistungen, also Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art einschließlich der Sachbezüge. Die Bezüge sind unter Namensnennung jeweils einzeln und aufgegliedert nach Bestandteilen anzugeben. Die Individualangabe der Bezüge soll dabei nicht in einer Gesamtsumme, sondern aufgeschlüsselt in drei verschiedene Bestandteile erfolgen (erfolgsunabhängige Komponenten, erfolgsbezogene Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung). Mit dieser vorgesehenen Gliederung wird von einer bis ins kleinste Detail gehenden Aufgliederung der Individualangaben abgesehen. Damit wird eine Überfrachtung des Geschäftsberichts mit Detailangaben vermieden und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ausreichend Rechnung getragen. Der Veröffentlichung unterliegen weiterhin auch detaillierte Angaben zu Leistungen für die Fälle einer vorzeitigen und einer regulären Beendigung der Tätigkeit.

Die Regelung wird bewusst nicht auf die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Medienkommission erstreckt. Ein Transparenzdefizit besteht hier nicht, da ausdrückliche Regelungen über die jeweilige Entschädigungspflicht bereits veröffentlicht sind.

Die Vorgaben gelten erstmals für den Geschäftsbericht 2009.

11. Nach Nummer 85 wird folgende Nummer 86 eingefügt:

„In § 129 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.“

Begründung: Die Einführung einer Doppellizenz war in der Vergangenheit auf Kapazitätsprobleme zurückzuführen. Diese bestehen heute nicht mehr.

12. Nummer 86 wird Nummer 87.

